

Merkblatt zum Auswahlverfahren für das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)

A Verfahrensbeschreibung

Im Antrag auf Förderung nach dem AFP wählt die Antragstellerin/der Antragsteller die Auswahlkriterien aus, die auf das beantragte Vorhaben zutreffen bzw. die es zur Antragstellung erfüllt (vgl. Förderantrag AFP Nr. 3 Auswahlkriterien).

Die Vorhaben, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, werden einem Auswahlverfahren mit Punktesystem unterzogen. Nur Anträge, die die für das AFP festgesetzte **Mindestpunktzahl von siebzig Punkten** erreichen, nehmen am Auswahlverfahren teil. Aus dem Bereich Umwelt- oder Klimaschutz ist mindestens ein Kriterium zu erfüllen, soweit nicht besondere Anforderungen nach Nr. 4 der Richtlinie im Bereich Verbraucherschutz erfüllt werden.

Eine Auswahl erfolgt entsprechend der in den Auswahlterminen erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen und nicht ausgewählte Anträge werden abgelehnt. Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge sind keine Änderungen an den beantragten Auswahlkriterien mehr zulässig.

B Auswahlkriterien für das AFP

1. Person der Antragstellerin/des Antragstellers/ des antragstellenden Unternehmens

1.1 Junglandwirtin/Junglandwirt (33 Punkte)

Für das Auswahlkriterium darf die Antragstellerin/der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sein und die erstmalige Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb maximal fünf Jahre zurückliegen.

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen gilt, dass eine Junglandwirtin/ein Junglandwirt im Jahr der Antragstellung die Personengesellschaft bzw. juristische Person wirksam und langfristig kontrolliert in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken der Personengesellschaft bzw. juristischen Person. Sind mehrere natürliche Personen, bei denen es sich nicht ausschließlich um Junglandwirtinnen/Junglandwirte handelt, am Kapital oder der Betriebsführung der Personengesellschaft bzw. juristischen Person beteiligt, so muss die Junglandwirtin/der Junglandwirt in der Lage sein, diese wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirtinnen/Landwirten auszuüben.

1.2 Über die Mindestqualifikation hinausgehende berufliche Fähigkeiten

1.2.1 Erfolgreiche berufliche Abschlussprüfung (35 Punkte)

Zu den Abschlussprüfungen in einem anerkannten Agrarberuf siehe Anlage 3 der Richtlinie („Berufliche Qualifikation“).

Oder einen erfolgreichen Abschluss einer dem Investitionsziel dienenden Berufsausbildung bei Vorhaben der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen.

Nicht kombinierbar mit dem Auswahlkriterium „Erfolgreiche Weiterbildung“.

1.2.2 Erfolgreiche Weiterbildung (50 Punkte)

Erfolgreicher Abschluss einer agrar- oder forstwirtschaftlichen Fachschule oder gleichwertige Weiterbildung, siehe Anlage 3 der Richtlinie („Berufliche Qualifikation“).

Oder eine über den erfolgreichen Abschluss einer dem Investitionsziel dienende Berufsausbildung hinausgehende Qualifikation bei Vorhaben der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen.

Nicht kombinierbar mit dem Auswahlkriterium „Erfolgreiche Abschlussprüfung in einem anerkannten Agrarberuf“.

2. Charakter der Investition

2.1 Vorhaben mit hoher Öffentlichkeitswirksamkeit (10 Punkte)

Voraussetzung ist die bauliche Schaffung von Besuchereinrichtungen und die Vorlage eines Konzepts zur Einbindung der Öffentlichkeit. Die beantragten Ausgaben für die Investition für Besuchereinrichtungen müssen mindestens 3 % der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben (bis zur Obergrenze von 1.200.000 €) für die Investition betragen. Zur Beurteilung des Konzepts ist eine Stellungnahme des örtlichen AELF erforderlich.

2.2 Investitionen in Milchviehställe und erstmalige Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchkühen (66 Punkte)

Vor Maßnahmenbeginn müssen noch mindestens 50 % der Milchkühe angebunden sein. Zum Maßnahmenabschluss (Schlusszahlung) werden keine Kühe mehr in Anbindehaltung gehalten.

Mit dem Förderantrag ist eine Stellungnahme des örtlich zuständigen AELF zu diesem Auswahlkriterium vorzulegen.

2.3 Investitionen in die Zuchtsauenhaltung oder die Ferkelaufzucht (67 Punkte)

2.4 Investitionen in Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität (63 Punkte)

Das Auswahlkriterium kann nur gewählt werden bei Investitionen in Ställe für Schafe, Ziegen oder Mutterkühe bzw. in Tretmistställe. Die Investition muss entweder Tieren zugutekommen, mit denen naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume durch eine extensive Weidenutzung in erheblichem Umfang gesichert bzw. entwickelt werden oder die die Einstreu aus ökologisch wertvollen Flächen in erheblichem Umfang verwerten. Eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist vorzulegen.

2.5 Investitionen in die Erzeugung von Produkten mit einer ungünstigen Versorgungssituation (39 Punkte)

Das Kriterium kann gewählt werden, wenn in die Erzeugung von Produkten investiert wird, für die es regional noch Bedarf gibt:

- Schafe und Ziegen (Fleisch und Milch)
- Eier
- Ferkel
- Alle Bioerzeugnisse (einschließlich Milch und Rindfleisch)

2.6 Genehmigungsverfahren des Vorhabens (30 Punkte)

Bauvorhaben (nur Investitionen in die Tierhaltung), für die im Genehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung angeordnet wurde.

3. Tierwohl

3.1 Möglichkeit zum Weidegang (11 Punkte)

Das Kriterium gilt für alle Milchkühe, für die im Rahmen des Vorhabens in Neu-, An- und Umbauten sowie in bestehenden Ställen investiert wird. Diesen muss zwischen 15.05. und 15.10. i.d.R. ein ständiger Zugang zur Weide möglich sein. Kranke oder frisch gekalbte Tiere sind hiervon ausgenommen. Je GV sind im unmittelbaren Umgriff des geförderten Vorhabens mind. 0,07 ha weidefähiges Grünland nachzuweisen.

Zur Beurteilung ist eine Stellungnahme des örtlichen AELF erforderlich. Die Weide ist auf einem Lageplan (oder ggf. La-fis-Ausdruck) zum Stall maßstabsgerecht einzuzeichnen.

3.2 Investitionen in der Schweinehaltung in Stallungen mit Außenklimareizen (42 Punkte)

Grundsätzlich müssen die Tiere im Stall Außenklimareizen (Außenklimastall bzw. Auslauf) ausgesetzt sein. Maßnahmen, die zu einer Anhebung der Temperatur im Stall führen (Begrenzung des Luftaustausches, Beheizen usw.) sind zeitweise möglich.

Nicht kombinierbar mit den Auswahlkriterien „Investitionen in Schweinemast- und Ferkelaufzuchtställe mit strukturierten Buchten“ und „Tierausläufe“.

3.3 Investitionen in Schweinemast- und Ferkelaufzuchtställe mit strukturierten Buchten (34 Punkte)

Investitionen in Schweinemast- und Ferkelaufzuchtställe mit strukturierten Buchten, die die baulichen Voraussetzungen für den Einbau von Techniken zum Einsatz von Grund- und Raufutter einschließlich der dafür geeigneten Entmistungsverfahren bieten. Strukturierte Buchten müssen mindestens zwei der folgenden Bereiche aufweisen: Aktivitäts-/ Ruhe-/ Kotbereich; die Bereiche unterscheiden sich z.B. hinsichtlich der Bodengestaltung.

Nicht kombinierbar mit dem Auswahlkriterium „Investitionen in der Schweinehaltung in Stallungen mit Außenklimareizen“.

3.4 Tierausläufe (40 Punkte)

Investitionen in Tierausläufe im Freien. Bei Rindern muss der Auslauf befestigt sein. Mindestgröße bei Rindern 1,5 m²/GV (Basis: Anzahl der Stallplätze der geförderten Maßnahme bei den genannten Tiergruppen). Das Auswahlkriterium kann bei Rindern nur gewählt werden bei Investitionen in die Tiergruppen Kälber (und hier nur bei Investitionen in einen separaten Kälberstall!), Jungrinder, Mastrinder außer Mutterkuhhaltung. Der Auslauf muss mind. für eine komplette Tiergruppe (z.B. Jungvieh) vorhanden und zugänglich sein. Für die Tiergruppe Kälber wird die Haltung in Einzel- oder Gruppeniglus nicht als Auslauf gewertet. Eine teilweise Überdachung des Auslaufs ist zulässig. Bei Mastgeflügel muss der Auslauf aus seuchenrechtlichen Gründen (Aviäre Influenza) überdacht, befestigt und wildvogelsicher sein (Wintergarten) und **mindestens ein Drittel der Stallinnenfläche bemessen**. (Zugang nach der Aufzuchtphase d.h. Enten und Gänse ab der 3. LW, Masthähnchen nach der 4. LW und Puten nach der 6. LW). Bei Legehennen sind die bTH-Anforderungen für Freilandhaltung einzuhalten.

Bei Schweinen ist bei Investitionen in Tierausläufe das Kriterium „Investitionen in der Schweinehaltung in Stallungen mit Außenklimareizen“ zu wählen.

Nicht kombinierbar mit dem Auswahlkriterium „Auslaufhaltung in Verbindung mit Investitionen in mobile Stalleinheiten für Geflügel“.

4. Umwelt- oder Klimaschutz

Die Anforderungen im Umwelt- oder Klimaschutz sind bis zum Maßnahmenabschluss (Schlusszahlung) zu erfüllen bzw. die entsprechenden Investitionen sind durchzuführen.

4.1 Investitionen zur Wärmenutzung aus Biomasse oder Solarenergie (10 Punkte)

Biomasse-Heizanlagen zur ausschließlichen Produktion von Wärme, die im Betrieb sinnvoll verwertet wird (z. B. Beheizung von Ställen oder Stallteilen, Brauchwassererwärmung, soweit der betriebliche Wasserverbrauch den privaten Wasserverbrauch deutlich übersteigt). Eine gleichzeitige Erzeugung von Strom (BHKW) darf nicht möglich sein, auch darf die Anlage eine spätere Stromerzeugung nicht zulassen.

Bei sinnvoller technischer Nutzungsmöglichkeit auch für Wärmenutzung aus Solarenergie (Sonnenkollektoren zur Brauchwassererwärmung und für Heizung bei hohem betrieblichen Wärme- oder Warmwasserbedarf). Allen Anlagen muss gemeinsam sein, dass die eingesparten Heizkosten über die Nutzungsdauer der Anlage die Investitionskosten mindestens kompensieren.

Die Ausgaben für die Investition zur Nutzung von Wärmenutzung aus Biomasse oder Solarenergie müssen mindestens 3 % der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben (bis zur Obergrenze von 1.200.000 €) für die Investition betragen. Zum Nachweis ist eine Stellungnahme der zuständigen Fachberatung erforderlich.

4.2 Investition in Festmistverfahren (41 Punkte)

Festmist ist ein stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu. Festmistverfahren sind eingestreute Haltungsverfahren, in denen Kot und Harn als Festmist anfällt. Die Investition in Festmistverfahren muss den überwiegenden Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Investition ausmachen. Zum Festmistverfahren zählt auch das Kompostierungsverfahren. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Stellungnahme des AELF.

4.3 Ausführung in Holzbauweise (43 Punkte)

Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn wie folgt gebaut wird:

- Tragkonstruktion (Stützen, Binder, Pfetten, Sparren) überwiegend in Holz und
- Unterdächer bei mehrschichtigen Dachaufbauten (inkl. Lattung/ Luft-Lattung) in Holz und – sofern im Baukonzept vorgesehen –
- feste Außenwandkonstruktionen (inkl. Unterkonstruktion) überwiegend in Holz.

Details sind in einem Merkblatt der LfL geregelt.

Hierzu ist eine positive Stellungnahme der Baufachberatung am AELF notwendig.

4.4 Auslaufhaltung in Verbindung mit Investitionen in mobile Stalleinheiten für Geflügel (60 Punkte)

Nicht kombinierbar mit dem Auswahlkriterium „Tierausläufe“.